

Rekordverdächtig versichert

Abgas-Skandal VW hatte von seinen Ex-Top-Manager Schadenersatz verlangt. Nun hat man sich auf einen Vergleich verständigt. Insgesamt erhält Volkswagen rund 288 Millionen Euro. Für die kommen allerdings nicht Martin Winterkorn und Rupert Stadler allein auf

VON MICHAEL KERLER
UND STEFAN KÜPPER

Wolfsburg Martin Winterkorn und Rupert Stadler haben sich mit Volkswagen in Sachen Schadenersatzansprüche wegen des Abgas-Skandals geeinigt. Das teilte der Aufsichtsrat des Konzerns am Mittwoch mit. Demzufolge leistet Ex-VW-Chef Winterkorn einen Betrag von 11,2 Millionen Euro. Ex-Audi-Chef Stadler wird seinem früheren Arbeitgeber 4,1 Millionen Euro übertragen. Teilweise zahlen sie, überwiegend verzichten sie aber auf noch bestehende Ansprüche. VW hat außerdem eine Einigung über Entschädigungszahlungen aus der Managerhaftpflichtversicherung erzielt. Die D&O-Versicherer werden eine Summe von 270 Millionen Euro erbringen. Sämtliche Einigungen erfolgten, so heißt es weiter, jeweils ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durch die betroffenen Vorstände. Übersetzt heißt das: Zugegeben wird nichts.

Der Abgas-Skandal hat VW bisher rund 32 Milliarden Euro gekostet. Der Aufsichtsrat des Konzerns hatte, parallel zu den strafrechtlichen Verfahren, im Oktober 2015 mit der internen Aufklärung begonnen. Beauftragt damit war die Rechtsanwaltskanzlei Geissl Lutz. Das Ergebnis nach Jahren der Arbeit daran: Winterkorn und Stadler (zugleich Ex-VW-Konzernvorstand) werden wegen aktienrechtlicher Sorgfaltspflichtverletzungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Gleiches gilt für weitere Ex-Vorstände, allerdings auf Markenebene (Audi, Porsche).

Nun mag sich – sofern die Hauptversammlung zustimmt – dieses zivilrechtliche Kapitel des Skandals für die Manager teilweise schließen. Zugleich laufen noch Strafverfahren. Zum Beispiel im Fall Winterkorn. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat ihn wegen gewerb-

und bandenmäßigen Betrugs angeklagt. Im September soll der Strafprozess beginnen, der wegen der Corona-Pandemie verschoben worden war. Stadler muss sich bereits – voraussichtlich noch bis Dezember 2022 – vor dem Landgericht München II mit drei weiteren Angeklagten (untern ihnen Hatz) wegen Betrugs, mittelbarer Falschbeurkundung und strafbarer Werbung verantworten. Was bedeutet – etwa im Fall Winterkorn – der zivilrechtliche Vergleich, die Zahlung eines Millionen-Betrages – für das Strafverfahren? Kommt dieser etwa einem Schuldeingeständnis gleich?

Thomas Möllers, Wirtschaftsrechtsexperte an der Universität Augsburg, geht davon aus, dass der zivilrechtliche Vergleich keine Nachteile für Winterkorn im Strafverfahren mit sich bringt. Der Grund: „In dem zivilrechtlichen und dem strafrechtlichen Verfahren geht es um unterschiedliche Pflichtverletzungen“, erklärt der Professor. Zivilrechtlich geht es um eine mögliche Verletzung der Sorgfaltspflicht Winterkorns gegenüber der Volkswagen AG. Im Raum stand die Frage, ob es Winterkorn versäumt hat, die Hintergründe des Einsatzes unzulässiger Softwarefunktionen in Dieselmotoren unverzüglich und umfassend aufzuklären. Strafrechtlich steht dagegen vor allem der Vorwurf des Betrugs im Raum, weil den Kunden Fahrzeuge mit Abschaltvorrichtungen verkauft wurden, ohne dies mitzuteilen.

Dazu kommt, dass ein Vergleich – wie auch im vorliegenden Fall – meist so formuliert wird, dass dabei kein Fehlverhalten eingeräumt wird. „Vergleiche werden typischerweise ohne Anerkennung einer Pflichtverletzung geschlossen“, erklärt Möllers. Die beiden Parteien einigen sich also auf eine Zahlung, dafür verzichtet man darauf, weiterhin zivilrechtlich Ansprüche einzuklagen. Der nun geschlossene Ver-



Ein Bild aus besseren Zeiten: Der Ex-Audi-Chef Rupert Stadler und der Ex-VW-Chef Martin Winterkorn werden ihrem Ex-Arbeitgeber Millionen überweisen. Foto: dpa

gleich, erklärt der Jurist, hat für Winterkorn gleich mehrere Vorteile. Erstens wird der zivilrechtliche Streit zwischen Winterkorn und Volkswagen relativ geräuschlos abgeschlossen. „Beide Seiten haben damit keine negative Presse mehr durch den zivilrechtlichen Streit“, sagt Möllers. Das entlastet Martin Winterkorn während des anstehenden strafrechtlichen Verfahrens.

Zweitens gibt es durch den Vergleich kein Urteil und damit keine rechtliche Aufarbeitung des Falls, an der sich die weiteren Prozesse orientieren können. „Der angenehme Nebeneffekt des Vergleichs für Martin Winterkorn ist, dass kein Pflichtverstoß dokumentiert wird, an dem sich ein strafrechtliches Verfahren orientieren kann“, erklärt

Die Organe eines Unternehmens haben die Aufgabe, dieses zu leiten oder zu kontrollieren und dabei sicherzustellen, dass alle rechtlichen Rahmenbedingungen oder Compliance-Vorschriften eingehalten werden. „Hier können an vielen Stellen Fehler geschehen“, erklärt Expertin Kostuch. Beispielsweise können Gesellschafterbeschlüsse fehlerhaft umgesetzt werden, Fördermittel nicht oder fehlerhaft beantragt werden oder Angebote fehlerhaft kalkuliert sein. Machen die Entscheidungsträger Fehler, können sie gegenüber dem Unternehmen erstattungspflichtig sein. Das Problem: „Die betroffenen Personen stehen mit ihrem persönlichen Vermögen in der Haftung“, sagt sie. „Je nach Größe des Unternehmens kann dies existenzbedrohend sein.“ Es kann um Millionen-Beträge gehen.

„Davor wollen Unternehmen ihre Organmitglieder mit D&O-Versicherungen schützen.“ Die Policen sind nicht nur in Aktiengesellschaften üblich, sondern auch in mittelständischen Unternehmen, Stiftungen und auch Vereinen. Gibt es aber Situationen, bei denen auch eine D&O-Versicherung nicht mehr bereit ist, einen Schaden zu ersetzen? Die Managerhaftpflichtversicherung greift typischerweise in Fällen, in denen ein Manager unachtsam oder fahrlässig handelt, erklärt Kostuch. Wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde – also die Führungskraft die Firma bewusst und zielgerichtet schädigt –, ersetzt die Versicherung den Schaden nicht mehr. Abwehrschutz bestehe aber dennoch.

Was halten Aktionärsvertreter von dem nun erzielten Vergleich? Daniela Bergdolt, Vize-Präsidentin der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW), sagt: „Martin Winterkorn und Rupert Stadler können nun nicht mehr sagen, sie seien völlig unschuldig. Denn wenn man nichts getan hat, muss man auch nichts zahlen. Aber auch Volkswagen kann nicht mehr sagen: Da war nichts. Ein gewisses Indiz ist so ein Vergleich schon.“ Die Spezialistin für Bank- und Kapitalmarktrecht vertritt mit ihrer Kanzlei sowohl Aktionäre als auch institutionelle Anleger, die VW wegen des Abgas-Skandals verklagt haben. Mit Blick auf die Vergleichssumme für Winterkorn sagt sie: „Elf Millionen klingen ein bisschen mager. Das hätte auch mehr sein können. Aber mir ist wichtig, dass sie überhaupt zahlen. Elf Millionen schmerzen Herrn Winterkorn zwar nicht, aber es ist doch ein gewisser Betrag.“ Zugleich sieht sie das wechselseitige Interesse von Konzern und Ex-Vorständen zu einem Vergleich. Denn ein zivilrechtlicher Prozess wäre öffentlich gewesen. Und das ist mit Unbill verbunden, wie Rupert Stadler seit Monaten – im Strafprozess wohl gemerkt – im Gerichtssaal erfährt. Seine Sprecherin äußerte sich zu der nun von VW kommunizierten Einigung nicht. Stadlers Position ist ohnehin klar. Die gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe bestreitet er. Und sein Anwalt Thilo Pfordte hatte unserer Redaktion vor mehreren Wochen mit Blick auf die zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche von VW gesagt, Stadler sei bewusst, dass VW aktienrechtlich verpflichtet sei, mögliche Ansprüche zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen. Pfordte betonte aber: „Nach dieser umfangreichen, unabhängigen Prüfung wird ihm nicht vorgeworfen, vorsätzlich gehandelt zu haben.“ Stadler hat nun – nach der Einigung mit VW – eine Sorge weniger. Und weniger auf dem Konto.